

Für den Fall, dass die Minderheit III gewinnt, stelle ich das Resultat der Minderheit IV gegenüber.
 Für den Fall, dass die Minderheit III obsiegt, beantragt Herr Hänsenberger, dass man den Minderheitsantrag III dem Minderheitsantrag I gegenüberstellt.
 Das Resultat, das aus dieser Abstimmung entsteht, stelle ich dem Nationalrat und dem Bundesrat gegenüber.
 Für den Fall, dass die Minderheit IV gewinnt, stelle ich dieses Resultat dem Nationalrat und dem Bundesrat gegenüber.
 Sind Sie mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden?
 Das scheint der Fall zu sein.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
 Für den Antrag der Mehrheit 26 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit III 17 Stimmen

Definitiv – Définitivement
 Für den Antrag der Mehrheit 27 Stimmen
 Für den Antrag Bundesrat/Nationalrat 11 Stimmen

Präsident: Damit ist der Mehrheitsantrag zum Beschluss erhoben.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 22 Stimmen
 Dagegen 18 Stimmen

Abschreibung – Classement

Präsident: Wir können somit das Postulat 82.401 abschreiben. Sind Sie damit einverstanden?

Zustimmung – Adhésion

An den Nationalrat – Au Conseil national

85.036

**Physischer Schutz von Kernmaterial.
 Uebereinkommen
 Protection physique des matières
 nucléaires. Convention**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. Mai 1985 (BBI II, 361)
 Message et projet d'arrêté du 22 mai 1985 (FF II, 353)
 Beschluss des Nationalrates vom 2. Dezember 1985
 Décision du Conseil national du 2 décembre 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Berichterstatter: Dieses Uebereinkommen regelt internationale Transporte von Kernmaterial, wie dasselbe gelagert, transportiert und geschützt werden soll und was im Falle einer Entwendung vorzukehren ist. Die Vertragsstaaten haben sich dabei zu benachrichtigen und zu unterstützen. Vorsätzlicher Verstoss gegen diese Regeln, der einen

Schaden herbeiführt oder herbeiführen könnte, sei es an Sachen oder Leib und Leben, unzulässige Einwirkungen auf das Kernmaterial und dessen Entwendung sind von den Vertragsstaaten angemessen zu bestrafen, was auch für Versuch und Teilnahmehandlungen gilt, wobei es aber Sache der Vertragsstaaten bleibt, ihr Recht so zu gestalten, wie sie dies im einzelnen tun wollen. Sodann ist Rechtshilfe zu leisten.

In der Schweiz bestehen bereits analoge Strafnormen, so dass wir mit der Frage des fakultativen Referendums nicht in Berührung kommen.

In Artikel 4 des Abkommens verpflichtet sich jeder Staat, Kernmaterial nur aus- oder einzuführen, wenn während des internationalen Transports die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens gewährleistet ist, wobei dies nach Möglichkeit auch für die Durchfuhr gilt. In der Kommission erhob sich die Frage, ob das nicht zu weit gehe, haben doch bis jetzt erst 44 Staaten unterzeichnet und davon derzeit nur 16 ratifiziert. Die Verwaltung beruhigte, mit Staaten, für welche das Abkommen noch nicht verbindlich sei, würden jeweils entsprechende bilaterale Abmachungen getroffen und in der Praxis werde das Abkommen zu keinen Schwierigkeiten bei unserer Versorgung mit Kernmaterial führen. Sofern sich die Parteien nicht anders einigen, kann bei Streitigkeiten jede den Internationalen Gerichtshof oder den Uno-Generalsekretär ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu einer schiedsgemässen Beilegung solcher Differenzen zu ernennen, wobei, falls die Parteien divergieren, der Generalsekretär den Vorrang hat.

Das Abkommen ist auf 180 Tage kündbar. Der Bundesrat stützt sich für seine Kompetenz einfach auf Artikel 8 BV. Das ist ohne weiteres zulässig, da der Bund auch innerstaatlich zuständig ist. Wäre letzteres aber nicht der Fall, möchte ich persönlich ausdrücklich festhalten, dass dann Artikel 8 nicht oder nur beschränkt als Kompetenznorm angerufen werden könnte.

Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten, Zustimmung und Behandlung *in globo*.

Bundesrat **Schlumpf:** Ich danke Herrn Kommissionspräsident Hefti für die Orientierung. Sie ist vollständig. Ich habe nichts beizufügen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

**Titel und Ingress, Art. 1 und 2
 Titre et préambule, art. 1 et 2**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 22 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Physischer Schutz von Kernmaterial. Uebereinkommen

Protection physique des matières nucléaires. Convention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	528-528
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 790

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.